



**Hochschule Osnabrück**  
University of Applied Sciences

**Ordnung über das Auswahlverfahren  
für die Bachelorstudiengänge  
„Landschaftsentwicklung“, „Freiraumplanung“ und „Ingenieurwesen im Landschaftsbau“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 29.05.2012,  
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück  
am 13.06.2012, veröffentlicht am 04.07.2012*

**§ 1 Auswahlverfahren**

<sup>1</sup>90 von 100 Studienplätzen nach Abzug der Sonderquoten (§ 4 HochschulvergabeVO) werden im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben, 10 von Hundert nach Wartezeit. <sup>2</sup>Das Auswahlverfahren erfolgt zu 30 % nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung, zu 70 % nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote. <sup>3</sup>Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Dauer des Vorpraktikums, der Berufsausbildung und studienrelevanter, außerschulischer Leistungen festgestellt. <sup>4</sup>Die besondere Eignung verbessert die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von § 2 und § 3 dieser Ordnung.

**§ 2 Kriterien der besonderen Eignung für alle Studiengänge**

Die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich:

bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2. Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Bundesfreiwilligendienst oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.

**§ 3 Kriterien der besonderen Eignung für einzelne Studiengänge**

(1) Die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich für den Studiengang „**Landschaftsentwicklung**“:

1. bei Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner in den Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Baumschule, Staudengärtnerei oder vergleichbaren Fachrichtungen mit dem Ergebnis 3,0 oder besser um 0,4,
2. bei Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in der Land- oder Forstwirtschaft oder vergleichbaren Fachrichtungen mit dem Ergebnis 3,0 oder besser um 0,4,
3. bei Nachweis eines fachbezogenen Praktikums oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit dem Ergebnis schlechter 3,0 in den unter Nr. 1 und 2 genannten Wirtschaftszweigen von mehr als 6 Monaten Dauer um 0,2,
4. bei Nachweis eines Bundesfreiwilligendienstes im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes oder eines freiwilligen ökologischen Jahres von zusätzlich zu § 2 Abs. 2 um 0,2.

(2) Die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich für den Studiengang „**Freiraumplanung**“:

1. bei Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner in den Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Baumschule, Staudengärtnerei oder vergleichbaren Fachrichtungen mit dem Ergebnis 3,0 oder besser um 0,4,
2. bei Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in anderen Fachrichtungen des Gartenbaus, in der Floristik, zur Maurerin/zum Maurer, zur Hoch- und Tiefbaufacharbeiterin/zum Hoch- und Tiefbaufacharbeiter, zur Straßenbauerin/zum Straßenbauer, zur Bauzeichnerin/ zum Bauzeichner, zur Vermessungstechnikerin/zum Vermessungstechniker, zur Grafikdesignerin/zum Grafikdesigner, zur Mediengestalterin/zum Mediengestalter oder vergleichbaren Fachrichtungen: mit dem Ergebnis 3,0 oder besser um 0,3,
3. bei Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in anderen Berufen um 0,2,
4. bei Nachweis eines fachbezogenen Praktikums in den unter Nr. 1 genannten Wirtschaftszweigen: - von mehr als 6 Monaten Dauer um 0,2, - von mehr als 3 Monaten Dauer um 0,1,
5. bei Vorlage einer Bewerbungsmappe mit eigenen künstlerischen oder gestalterischen Arbeiten bzw. bei Darstellung besonderer Fähigkeiten und Interessen im Zusammenhang mit dem Studiengang um bis zu 0,3. Die Bewertung erfolgt durch eine Auswahlkommission aus 3 Vertretern/Vertreterinnen der Professorenschaft.

(3) Die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich für den Studiengang „**Ingenieurwesen im Landschaftsbau**“ bei Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner in den Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau um 0,3.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.